

# RS OGH 1989/9/12 10ObS226/89, 10ObS150/20m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.09.1989

## Norm

ASVG §175

B-KUVG §90

## Rechtssatz

Dem Versicherten steht die Wahl des Verkehrsmittels, das er für den Arbeitsweg benutzt, grundsätzlich frei. Die freie Wahl des Verkehrsmittels führt dazu, daß bei notwendigem Warten, etwa auf die Beförderung oder bei Erhöhung der Weggefährten (hier Regenschauer für ein einspuriges Fahrzeug) der Versicherungsschutz jedenfalls weiterbesteht.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 226/89

Entscheidungstext OGH 12.09.1989 10 ObS 226/89

Veröff: JBI 1990,470 = SSV-NF 3/103

- 10 ObS 150/20m

Entscheidungstext OGH 19.01.2021 10 ObS 150/20m

Beisatz: Verwendet der Kläger ein Spiel- und Sportgerät (hier: Monowheel) am Dienstweg, trifft ihn die Beweislast, dass der Unfall nicht durch die Verwirklichung der von diesem Gerät ausgehenden spezifischen Gefahren ausgelöst wurde, sondern seine Ursache in den üblichen Gefahren des Dienstwegs hatte. In diesem Sinn hat er einen kausalen Zusammenhang zwischen einer allgemeinen Weggefahr und dem Sturz nachzuweisen. (T1)

## Schlagworte

Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0084159

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

08.03.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)